

Hygienekonzept der SG Öpfingen

Die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs erfolgt unter Beachtung der **Corona-Verordnung sowie der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg (Stand 05.11.2021)**. Sollten hier durch das Land Baden-Württemberg Änderungen bzw. Lockerungen erfolgen, werden diese umgehend aktualisiert, umgesetzt sowie den Trainern, Spieler und Eltern mitgeteilt über die verschiedenen Informationsplattformen (Homepage, WhatsApp-Gruppen, Aushang am Sportgelände).

Als **Hygienebeauftragter** ist Steffen Lehmann benannt. Aufgabe des Hygienebeauftragten ist es, als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung zu stehen sowie die Durchführung der Unterrichtung aller Trainer bzgl. der unten genannten Hygienevorschriften.

Die Trainer haben für Ihre jeweiligen Mannschaften die Verantwortung für die Unterrichtung und Einhaltung der Hygienevorschriften. Alle Spieler / Trainer sind über die untenstehenden Punkte informiert und geschult (Trainer).

Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb (Corona-Verordnung/Corona-Verordnung Sport Land Baden-Württemberg Stand 5.11.2021):

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
		Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.	
Durchführung von Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G <ul style="list-style-type: none"> - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht entfällt bei 2G 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) <p>Ausnahme: Für an Wettkampferveranstaltungen und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) <p>Keine Ausnahme für an Wettkampferveranstaltungen und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.</p>
		Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	
Allgemein <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerninnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht 	Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität.		
	Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.		
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
	Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für <ul style="list-style-type: none"> - symptomfreie Schülerninnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und - symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.		
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 3G (PCR-Test)

Die Warnstufe tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die

Intensivstationen belegen. Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

Allgemein gilt:

- Teilnehmer mit bereits vorhandenen Symptomen (Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungssymptome) dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen (2 Wochen "Quarantäne Trainingsbetrieb"). Das Gleiche trifft zu, falls im Haushalt eine Person diese Symptome hat. Den Teilnehmern ist das Betreten des Sportplatzes untersagt.
- Es gelten die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln außerhalb des Sportplatzes sowie in den Umkleiden und Duschen
- Die Verantwortlichkeit des Vereins beginnt mit Betreten der Sportplätze.
- Die Trainer führen zu jedem Training eine Trainingsliste (Name, Vorname, Trainingsgruppe, ggf. Testergebniskontrolle).
- Die Trainingslisten werden bei den Trainern ca. 4 Wochen verwahrt.
- Für die An- und Abreise der Teilnehmer ist die SG Öpfingen nicht verantwortlich.
- Desinfektionsspender stehen auf dem Sportgelände/Ballraum bereit.

Regelungen für die Kabinennutzung:

- Grundsätzlich: siehe Schaubild Regelung für den Trainings- und Spielbetrieb (CoronaVO Sport Stand 5.11.2021).
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- In Kabinen sind max. 8 und in Duschen max. 4 Personen gleichzeitig erlaubt.

Regelungen für den Spielbetrieb:

- Mannschaftsbesprechungen werden bestenfalls im Freien abgehalten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Heim-, Gast- und Schiedsrichterkabinen sind gekennzeichnet
- Die Kontakterfassung der Zuschauer erfolgt über die App Luca oder per Papierfassung am Eingang des jeweiligen Sportplatzes.

Regeln Trainingsbetrieb:

- Die Trainingsgeräte werden durch eingeteilte Person/Teilnehmer (durch den Trainer bestimmt) aus dem Ballraum auf den Trainingsplatz gebracht.
- Jeder Teilnehmer bringt seine eigene markierte Trinkflasche zum Training mit (bei Bedarf).
- Teilnehmer, welche der Risikogruppe angehören oder eine Vorerkrankung haben, ist es freigestellt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Die Empfehlung ist eine Beurteilung durch den jeweiligen Hausarzt.

Sollte ein Teilnehmer gegen die Hygienevorschriften mehrmals mutwillig verstoßen, wird dieser vom Trainings-/Spielbetrieb ausgeschlossen. Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Trainer. Wer die vorgegebenen Maßnahmen (siehe oben) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt oder die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, handelt grob fahrlässig und kann hierfür zivilrechtlich haftbar gemacht werden.